

Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen

Aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Heilberufsgesetzes hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21.03.2026 mit der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung folgende Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen beschlossen:

1. Redaktionelle Änderungen

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

- In **§ 1 Abs. 2 Satz 1** werden die Wörter „des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe“ ersetzt.
- In **§ 2 Abs. 2** werden die Wörter „Glaskasten im Empfangsbereich“ durch die Wörter „Haupteingangsbereich im Erdgeschoss“ ersetzt.
- In **§ 4 a Abs. 11 Satz 1** werden die Wörter „§ 8 Abs. 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.07.2026 in Kraft

2. Flexibilisierung der Teilrente

Artikel 1

§ 2 der Versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 a wird zu Absatz 5 und in dem neuen Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „vorgezogene“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.07.2026 in Kraft.

3. Überprüfung der Geschäftsorganisation

Artikel 1

Die Satzung wie folgt geändert:

- § 4 a Absatz 8** wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- den Geschäftsablauf des Versorgungswerkes zu leiten und zu überwachen; der Vorstand kann Einzelanweisungen an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, im Stellvertretungsfall an deren Stellvertretung erteilen,
- eine nach Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten angemessene und wirksame Geschäftsorganisation sicherzustellen,
- ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem sicherzustellen,
- die regelmäßige interne Überprüfung der Geschäftsorganisation,
- die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen,
- die Geschäftsführerinnen und die Geschäftsführer bzw. deren Stellvertretung zu bestellen und abzurufen,
- der Delegiertenversammlung die Prüferin oder den Prüfer für die Jahresrechnung vorzuschlagen; nach Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers durch die Delegiertenversammlung bestellt der Vorstand sie oder ihn im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde,
- die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Prüfbericht und den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung vorzulegen.“
- Richtlinien für die Vermögensanlage des Versorgungswerkes zu erstellen,
- über Erwerb, Veräußerung und Verwertung von Vermögenswerten und Grundstücken des Versorgungswerkes gemäß den nach Nr. 9 zu erstellenden Richtlinien zu beschließen,
- in dringenden Einzelfällen vorläufige Regelungen zu treffen und die hierfür notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Versorgungsord-

nung der nächsten Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Delegiertenversammlung kann die vorläufig getroffenen Regelungen aufheben.

12. eine Treuhänderin oder einen Treuhänder für den Deckungsstock, falls die Aufsichtsbehörde dies verlangt, zu bestimmen; der Vorstand bestellt diese oder diesen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

2. § 4 b wird wie folgt geändert

a) Der Wortlaut wird zu **Absatz 1**.

b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender **Absatz 2** angefügt:

„(2) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Unternehmensstrategie umzusetzen,
2. die Beschlüsse des Vorstandes zu vollziehen,
3. an den Sitzungen der Organe teilzunehmen,
4. die risikobehafteten Prozesse zu steuern und zu überwachen und
5. ein wirksames internes Kontrollsystem zu betreiben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.07.2026 in Kraft.

4. Stärkung der Verlustrücklage

Artikel 1

§ 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Überschusses“ wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt, nach den Wörtern „bis diese“ das Wort „Verlustrücklage“ gestrichen und die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.


Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.07.2026 in Kraft.

Die vorstehenden von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21.03.2026 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen werden hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, 23.03.2026



Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerkes
der Landesärztekammer Hessen

Die vorstehenden von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 21.03.2026 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen wurden vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales am 22.04.2026 (Geschäftszeichen: 54a8010–00005_2026–00001) nach § 17 Abs. 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen genehmigt und werden hiermit im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt am Main, 29.04.2026



Dr. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerkes
der Landesärztekammer Hessen



Sprache im Hessischen Ärzteblatt

Wo immer möglich, verwenden wir in Texten des Hessischen Ärzteblattes beide Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird manchmal nur die weibliche oder nur die männliche Form gewählt, auch wenn sich die Formulierungen auf Angehörige diverser Geschlechter beziehen. Außerdem

benutzen wir, sofern vorhanden, Geschlechter übergreifende Begriffe; verzichten aber auf Gender-Stern, Gender-Gap oder Binnen-I. Unseren Autorinnen und Autoren sind wir für die freiwillige Beachtung dieser Hinweise dankbar, greifen aber nicht redigierend ein. (red)